

# Einkaufsbedingungen

1. Unsere sämtlichen Bestellungen auf Lieferung und Leistung jeglicher Art erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung unserer nachstehenden Einkaufsbedingungen, die mit der Auftragserteilung als Vertragsbestandteil anerkannt werden. Nur schriftliche Bestellungen mit rechtsverbindlicher Unterschrift haben Gültigkeit. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen bedürfen schriftlicher Bestätigung.

1.1 Der Lieferant wird für Arbeiten beim Auftraggeber nur Mitarbeiter einsetzen, die die für die Arbeiten erforderliche Qualifikation besitzen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber entsprechende Nachweise auf Anforderung für eine stichprobenartige Überprüfung kurzfristig zugänglich zu machen.

1.2 Patente

\*  
\*  
\*

1.3 Der Lieferant muss die Lieferung gefälschter oder vermutlich gefälschter Teile an Becker Avionics GmbH verhindern.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ein für alle Mal auch für die gesamte zukünftige Geschäftsverbindung, selbst wenn in weiteren Bestellungen auf diese Bedingungen nicht noch einmal besonders hingewiesen worden ist.

Jedoch behalten wir uns Abänderungen bei künftigen Geschäften ausdrücklich vor.

Unsere Einkaufsbedingungen haben gegenüber dem Angebot oder der Auftragsbestätigung des Lieferanten beigegebenen Lieferungsbedingungen den Vorrang und gelten auch dann, wenn der Lieferant in seiner Auftragsbestätigung auf sie keinen Bezug nimmt. Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir die Bedingungen des Lieferanten nicht zur Kenntnis nehmen. Ist der Lieferant der Meinung, so unseren Bedingungen nicht liefern zu können, so muss er durch besonderes eingeschriebenes Schreiben unseren Einkaufsbedingungen widersprechen.

2. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass Leistungen oder Waren, die ganz oder teilweise für öffentliche Aufträge Verwendung finden, den Bestimmungen der „Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen“ vom 21.11.1953 (VO PR 30-53) unterliegen.

3. Die vereinbarten Preise werden als fest angesehen. Ermäßigen sich die Marktpreise bis zum Liefertage, so kommt die Ermäßigung uns zugute. Soll eine Erhöhung der vereinbarten Preise erfolgen, dann ist hierzu unsere Genehmigung einzuholen.

4. Die vereinbarte Lieferzeit läuft vom Bestelltag ab. Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeit, Termine und Fristen berechtigen uns, ohne in Verzug- und Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche bleiben uns vorbehalten. Die Höhe des Schadens kann von uns konkret oder abstrakt berechnet werden. Bei abstrakter Berechnung kann von uns ohne weiteren Nachweis 33 % des Gesamtauftrages, auch wenn er in Teilmengen abgerufen wird, als Schaden angesetzt werden.

5. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Fälle, sowie andere Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Annahme der Lieferung um die Dauer der behindernden Ereignisse hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen.

6. Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge usw., die wir einem Lieferanten zur Verfügung stellen oder für die wir die Herstellungskosten bei einem Lieferanten übernehmen, bleiben unser Eigentum und sind nach Erledigung des Auftrags zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Gegenständen ist ausgeschlossen. Teile, die nach unseren Angaben oder unter unserer Mitwirkung (Versuche usw.) von einem Lieferanten entwickelt wurden, dürfen nicht ohne unsere Genehmigung an Dritte geliefert werden. Das gleiche gilt für Teile, deren Abnahme wir wegen mangelhafter Ausführung verweigern oder für die wir weitere Aufträge nicht mehr erteilen können. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferte Ware keine in- oder ausländischen Schutzrechte verletzt. Für alle durch eine solche Verletzung entstehenden Folgen und Schäden hat der Lieferant aufzukommen und selbst einzutreten.

8. Zur Untersuchung und zu Mängelrügen sind wir erst bei Ingebrauchnahme der Ware verpflichtet. Für Waren, bei denen etwaige vorhandene Mängel nicht erkennbar sind, oder deren Unbrauchbarkeit infolge ihrer Bestimmung erst später festgestellt werden kann, ist der Lieferant verpflichtet, eine 6monatige Garantie zu übernehmen. Für beanstandete Ware ist nach unserer Wahl kostenlose, frachtfreie Ersatzlieferung oder Gutschrift zum Rechnungspreis zu leisten, oder wir sind ohne weiteres berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 HGB).

Für Schaden, der uns durch die Lieferung mangelhafter Waren entsteht und für Auslagen, die wir im Rahmen der allgemeinen Garantieverpflichtungen gegenüber unseren Abnehmern haben und die auf mangelhaft ausgeführte Einbauteile zurückzuführen sind, müssen wir den Lieferanten ohne Rücksicht auf Verschulden, in vollem Umfang haftbar machen.

9. Die Ware reist auf eigene Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant trägt die Versandkosten bis zur Ablieferung in unserem Werk. Sämtliche Verpackung ist im Preis inbegriffen oder wird leihweise zur Verfügung gestellt. Die Ware wird mit Eintreffen bei uns unser Eigentum.

10. Die Rechnung ist in dreifacher Ausfertigung sofort nach Lieferung an uns zu senden. Eine Abtretung der Forderung aus dem vorliegenden Auftrag ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung möglich.

11. Die Zahlung leisten wir am 25. des der Lieferung folgenden Monats abzüglich 2 % Skonto oder 90 Tage netto, jeweils am Ende des Liefermonats oder nach besonderer Vereinbarung.

12. Erfüllungsort ist, wenn nicht anders vereinbart wurde, derjenige Ort, wohin die Ware bestellungsgemäß zu liefern ist.

13. Für alle sich aus dem Geschäftsverkehr mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten – auch die Gültigkeit abgeschlossener Verträge betreffend – gilt die Bundesrepublik Deutschland als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

Die Rechtsbeziehungen zu unseren Lieferanten unterliegen ausschließlich deutschem Recht.